

Wolfgang Veeseer
Lorenz-Vogel-Weg 15
72505 Krauchenwies

wolfgang.veeser@t-online.de
00 49 (0) 75 76 / 23 74

Landratsamt Sigmaringen
Dezernat IV, Bau und Umwelt
Herrn Adrian Schiefer
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Göggingen, 15. Mai 2023

**Verstöße gegen die Einhaltung von Bestimmungen in den Gruben
Valet und Ott GmbH & Co KG, „alte Kiesgrube“ und
M. Baur und Valet und Ott, „neues Abbaugelände“
Nichteinhaltung von Bestimmungen**

Sehr geehrter Herr Schiefer,

leider muss ich mich wegen des Kiesabbaus in Göggingen an Sie wenden. Ganz offensichtlich wird von den beiden genannten Firmen gegen Bestimmungen aus der Abbaugenehmigung verstoßen. Die Sachverhalte der Verstöße habe ich mit den entsprechenden Grundlagen der Bestimmungen dargestellt und zur Dokumentation auch Bilder beigefügt.

**1. Verstöße gegen die Bestimmungen zur Grube Valet und Ott, „altes“ rekultiviertes
Abbaugelände in Göggingen**

Kritikpunkt Erholungsfunktion

In der Abbaugenehmigung vom 10.09.2020 werden unter Punkt 1

Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld/Mensch folgende Bestimmungen festgeschrieben:

*„Das in der Karte ROV Kiesabbau im Raum Krauchenwies „Gesamtschau 6.
Mensch/Landschaftsbezogene Erholung“ (Planstatt Senner, 26.07.2014) für die „Alte
Grube“ der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG während Abbau dargestellte Wegenetz
wurde bereits angelegt und zur Nutzung zur Verfügung gestellt.“ (Abbaugenehmigung vom
10.09.2020, S.20)*

**Es gelten folgende Bestimmungen, die vom LRA Sigmaringen in den öffentlichen
Antragsunterlagen vom LRA Sigmaringen zur geplanten Kiesabbauerweiterung der
Firmen Valet & Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH festgeschrieben wurden:**

*„Auf Grund der bestehenden Siedlungsstrukturen und dem vorhandenen Fußwegenetz sind
gute Voraussetzungen für die siedlungsnahen Tages- oder Wochenenderholung in dieser*

Landschaft gegeben. Das Vorhabengebiet Valet u. Ott / M. Baur ist Teil dieses Landschaftsbereiches. Der bestehende Kiesgewinnungsstandort Göggingen der Firma Valet u. Ott ist gegenwärtig für die Öffentlichkeit nur bedingt zugänglich und beeinträchtigt so die Erholungsfunktion des Landschaftsraumes zwischen Göggingen, Glashütte und Rengetsweiler. Das in der Karte VOV Kiesabbau im Raum Krauchenwies „Gesamtschau 6. Mensch/Landschaftsbezogene Erholung“ für die „Alte Grube“ Valet u. Ott während Abbau dargestellt Wegenetz wurde bereits angelegt und zur Nutzung zur Verfügung gestellt.“ (Ordner 1 / Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 29.03.2019, Punkt 5.1.2, S. 27/28)

Weitere wichtige Aspekte zum Erholungswert sind in der Raumordnerischen Beurteilung unter Punkt 2.3.2.6 aufgeführt:

„Wie das Landratsamt Sigmaringen vorgebracht hat, ist dem öffentlichen Belang „Erholungswert“ ein ganz besonderes Gewicht zuzumessen. Dieser würde durch das Abbauvorhaben über Jahrzehnte hinweg ganz erhebliche Einschränkungen erfahren. So wird das (Fuß-)Wegenetz nur teilweise vorhanden und durch ein sich ständig wechselndes Erscheinungsbild sowie durch den Kiesabbau verursachte Lärm- und Staubbelastungen gekennzeichnet sein. Nicht ohne Grund war im Entwurf des Teilregionalplans der Bereich als Ausschlussbereich für den Kiesabbau vorgesehen.“ (Raumordnerische Beurteilung vom 21.01.2016, S. 90)

Der Verein Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V. hat bereits im Widerspruch zu den Anträgen und der Genehmigung darauf hingewiesen, dass es von der Fa. Valet u. Ott GmbH & Co. KG nicht gerne gesehen wird, wenn das bisherige Abbaugelände betreten wird bzw. die Wege innerhalb der alten Grube genutzt werden. Diese werden auch nicht gepflegt. Die Pflege wurde in der Vergangenheit vom Verein Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V. vorgenommen.

Inzwischen ist eine Pflege und das Begehen des o.g. Wegenetzes seit ungefähr einem Jahr nicht mehr möglich, da an mehreren Stellen mitten auf dem Wanderweg Kieshaufen angelegt wurden, die das Passieren unmöglich machen.

Neuerdings ist der Zutritt durch Schilder verboten!!!

Diese o.g. Verstöße widersprechen eindeutig den Antragsunterlagen der raumordnerischen Beurteilung und der Abbaugenehmigung (ganz davon abgesehen von den vollmundigen Versprechungen von Aussichtsplattform und Grillstelle des Büros Planstatt Senner und Herrn Dr. List).

Dies sind weitere Belege dafür, dass sich insbesondere die Fa. Valet u. Ott GmbH & Co. KG an Zusagen und Auflagen in Genehmigungen oft nicht hält, sobald die Genehmigung erteilt ist.





Die Bilder wurden in der Reihenfolge entlang der Rengetsweiler Straße von Norden (oberstes) nach Süden (unteres) aufgenommen (und sind wegen der Dateigröße in geringer Auflösung).

2. Verstöße gegen die Bestimmungen zur Grube M. Baur und Valet u. Ott, „neues Abbaugebiet“

Kritikpunkt Einsehbarkeit der Grube, bzw. Bepflanzung des Walls:

Die vorgeschriebenen Sichtschutzwälle entsprechen nicht der Genehmigung noch anderen Unterlagen in dem Verfahren. Der Wall im Norden der Grube ist nicht bepflanzt. In Richtung Osten gibt es keinen Wall.

In der Abbaugenehmigung vom 10.09.2020 werden unter Punkt 1 (Seite 22) Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld/Mensch folgende Bestimmungen festgeschrieben:

Durch die Sichtfeldanalyse im vorgeschalteten Raumordnungsverfahren (ROV Teil 2/4: Planstatt Senner, 2014) wurde aufgezeigt, dass die geeignet Anlage von Sichtschutzwällen entlang der Nord- und Ostgrenze des geplanten Vorhabensgebietes erhebliche Beeinträchtigungen für die visuelle Wahrnehmung im Landschaftsraum südlich von Krauchenwies-Göggingen ausgeschlossen werden können. Mit einsetzender Sukzession werden diese Wälle zudem im Lauf der Zeit zu wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz und ermöglichen die Erholungsnutzung auch während dem Abbau. Zudem leisten die Sichtschutzwälle einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung der Lärmimmissionen.“

In der Raumordnerischen Beurteilung vom 21.01.2016 werden unter Punkt 2.3.2.1 Visuelle Beeinträchtigungen folgende Bestimmungen festgeschrieben:

„ Neben den Staub- und Lärmbelastungen haben sich die Vorhabensträger auch intensiv mit visuellen Beeinträchtigungen auseinander gesetzt. So wurde für das geplante Abbauvorhaben der Firmen Valet und Ott / M. Baur eine separate Sichtfeldanalyse erstellt. Ziel dieser Untersuchung war eine Klärung, ob es für die Bewohner Göggingens Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen geben könnte bzw. ob durch die Installation von unterschiedlich langen Sichtschutzwällen die Sichtbarkeit des Abbaugebiets eingeschränkt werden kann. Es wurde davon ausgegangen, dass ein solcher Wall rund 3m bis 5m hoch und rund 25m bis 30m breit sein sollte. Mit einer rund 10m bis 12m hohen Bepflanzung kann ein rund 15m hoher, sichtbegrenzender Wall als wirksamer Sichtschutz dienen. Die mögliche Einsehbarkeit des vorgesehenen Kiesabbauvorhabens wurde von 14 exponierten Sichtpunkten aus, die sich sowohl im besiedelten Bereich der Ortschaft Göggingen als auch im siedlungsnahen Wohnumfeld befinden, untersucht. Vier der 14 Sichtpunkte konnten gleich zu Anfang ausgesondert werden, da auch ohne Wall keine Einsehbarkeit vorliegen würde. Mit einem rund 520m langen Wall, der sich entlang des westlichen Teils der nördlichen Abbaugrenze (270m) und entlang der östlichen Abbaugrenze (250) ziehen würde, könnte die Sichtbarkeit aus dem Wohngebiet im südöstlichen Bereich von Göggingen erheblich eingeschränkt werden.

Nach den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabens der Firmen Valet u. Ott / M. Baur die frühzeitige Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls vorgesehen, wobei auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens noch offen bleibt, welche Ausmaße dieser Wall haben wird. Auf dem Wall ist jedenfalls die Pflanzung von heimischen Gehölzen vorgesehen,„

wobei an einzelnen frei gehaltenen Sichtfenstern Einblicke in den Abbaubereich ermöglicht werden sollen. Neben dem Sichtschutz soll diese Maßnahme insbesondere auch dem Lärmschutz dienen.“ (Raumordnerische Beurteilung vom 21.01.2016, S.79)

(vgl. ROV Teil/2/4: Planstatt Senner, 2014)

„... Zur Ermittlung der Empfindlichkeit wird zusätzlich die Einsehbarkeit des geplanten Kiesabbaugebietes berücksichtigt. Die Einsehbarkeit wurde bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens für das damalig größere Vorhabensgebiet mit Hilfe eigenen Sichtfeldanalyse näher betrachtet.“



Die Bilder wurden von Osten nach Westen aufgenommen.

3. Kritikpunkt Lärmbelästigung

Die Fahrzeuge, die zum Kiesabbau eingesetzt werden sind tonhaltig und entsprechen nicht der Genehmigung und anderen Unterlagen.

Leider kommt es inzwischen verstärkt zu Lärmbelästigungen durch den penetranten Piepton beim Rückwärtsfahren der Fahrzeuge, obwohl diese nicht tonhaltig sein dürfen.

In der Abbaugenehmigung vom 10.09.2020 werden unter Punkt 7 Immissionsschutz, Unterpunkt 7.4 folgende Bestimmungen festgeschrieben:

„Warneinrichtungen für Fahrzeuge und Anlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Stattdessen sind Geräte mit rauschenden oder kratzenden Geräuschen, wie auf Seite 8 des Lärmschutzgutachtens als Lärmschutzmaßnahmen beschrieben und gefordert, zu verwenden. (Abbaugenehmigung vom 10.09.2020, S. 16)

Wegen der oben beschriebenen Verstöße stelle ich folgende Forderungen:

- **Die Schilder am Rand der rekultivierten Fläche der Kiesgrube Valet & Ott sind zu entfernen, der Zutritt als Naherholungsgebiet ist wieder zuzulassen.**
- **Die unpassierbaren Kieshaufen in der Grube Valet & Ott sind zu entfernen, so dass der Weg wieder genutzt werden kann.**
- **Der Wall der neuen Grube ist, wie oben beschrieben, anzulegen und entsprechend anzupflanzen.**
- **Die Warneinrichtungen der Fahrzeuge bezüglich des Pieptons müssen durch die alternativ möglichen Warneinrichtungen ersetzt werden.**

In der Abbaugenehmigung vom 10.9.2020 ist folgender wichtiger Satz verankert:

„Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).“ (Abbaugenehmigung vom 10.09.2020, S. 5)

Wird den Forderungen, die sich aus den zitierten Unterlagen stammen nicht nachgekommen, ist der Abbau von der bewilligenden Behörde (LRA Sigmaringen) zu unterbrechen, bis die Forderungen erfüllt sind. Bei einer Nichterfüllung der Forderungen ist die Genehmigung zu widerrufen.

Ich bitte Sie, in einem überschaubaren Zeithorizont auf die Verstöße zu reagieren und mir eine Antwort (Email reicht aus) zukommen zu lassen.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens geht per Email an:

Landrätin Frau Stefanie Bürkle

Fa. Valet u. Ott GmbH & Co. KG, Herr Dr. Helge Alexander List

Fa. Martin Baur GmbH, Herren Martin Baur, Bernd Kempfer

Bürgermeister der Gem. Krauchenwies Herrn Jochen Spieß

Ortsvorsteher der Teilgem. Göggingen, Herrn Manfred Fischer

Planstatt Senner GmbH

Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Veese